

Portugal - Rundreise

Von der Algarve über Lissabon bis nach Porto

Faro – Silves – Lagos – Sagres – Cabo de Sao Vicente – Evora – Lissabon – Setubal – Azeitao – Sintra – Cascais – Estoril – Coimbra – Aveiro – Braga – Guimaraes – Porto

18.04. bis 25.04.2016

Bustransfer zum Abflughafen und zurück

Flüge ab/bis Münster oder Dortmund

Komfortabler Reiseverlauf durch Gabelflüge

Übernachtung in Hotels der Mittelklasse (4 Sterne) inkl. Halbpension

Umfangreiches Erlebnispaket bereits eingeschlossen



Ihr Reisepreis
pro Person im Doppelzimmer:

€ 1249,-



KH S+W

service- und
wirtschaftsgesellschaft

PORTUGAL - RUNDREISE



Nicht dass die Portugiesen keinen Sinn fürs Historische hätten. Im Gegenteil. Ihre so ruhmreichen Jahrhunderte als Seefahrernation mit Niederlassungen in aller Welt werden sie nie vergessen. Aber ebenso wichtig ist für die knapp 10 Millionen Menschen am Atlantik das Hier und Jetzt. Dieser Kontrast prägt besonders Lissabon. Portugals Hauptstadt steht mit ihrem alten Kern für Tradition, für die Schwermut des weltberühmten Fado-Gesangs in Cafés und Bars, für enge Gassen, die sich hinunter zum Tejo winden. Kaum hat man Lissabon verlassen, kommt man in ländliche, einsame Gegenden. Der regenreiche Norden ist die Kornkammer des Landes, dessen atlantische Wettermischung aus Wärme und Feuchtigkeit die berühmten Portweintruben üppig reifen lässt. Kontrast dazu ist die flache Südprovinz Alentejo: Auf rund einem Drittel der Landesfläche gedeihen Getreide, Sonnenblumen, Olivenbäume und Korkeichen. Reiseziel Nummer Eins ist aber Portugals südlichste Provinz, die Algarve. Die 155 Kilometer lange Felsenküste mit den breiten Sandstränden und den vielen traumhaften Badebuchten ist das Zugpferd des Portugaltourismus - und damit das wirtschaftliche Rückgrat des ganzen Landes.

1. Tag: Flug nach Faro

Flug von Münster oder Dortmund nach Faro. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel. Abendessen und Übernachtung im Hotel an der Algarve.

2. Tag: Ganztagesausflug Silves - Lagos - Sagres - Cabo de Sao Vicente

Nach dem Frühstück im Hotel fahren Sie nach Silves und besuchen dort die bekannte Burg. Weiterfahrt in die Hafenstadt Lagos mit Besuch des ehemaligen Sklavenmarktes. Weiter führt der Ausflug nach Sagres. Hier unterhielt Heinrich der Seefahrer seine berühmte Seefahrerschule, wo er seine Entdeckungsfahrten plante und vorbereitete. Schließlich erreichen Sie den südwestlichsten Punkt Europas, das Kap de Sao Vicente. Ein 24 m hoher Leuchtturm bewacht diesen allerletzten Vorposten des Kontinents, ständig von den stürmischen Wellen des Atlantiks umspült. Abendessen und Übernachtung im Hotel an der Algarve.

3. Tag: Fahrt Algarve - Evora - Besuch einer Korkeichenfabrik - Lissabon

Frühstück im Hotel. Heute fahren Sie von der Algarve in Richtung Norden. Zunächst geht die Fahrt nach Évora. Die von der UNESCO als Weltkulturerbe erklärte Stadt erstreckt sich malerisch auf einer Anhöhe. Durch die Provinz Alentejo geht es weiter durch eine sanfte, unendlich scheinende Landschaft, bis Sie schließlich Ihr Tagesziel Lissabon über die berühmte Hänge-

brücke „Ponte 25 de Abril“ erreichen. Unterwegs besuchen Sie noch eine Korkfabrik. Abendessen und Übernachtung im Hotel in Lissabon.

4. Tag: Stadtbesichtigung Lissabon - Setubal - Azeitao mit Besichtigung einer Keramikmanufaktur

Frühstück im Hotel. Vormittags Stadtrundfahrt durch Lissabon. Ein anschließender Spaziergang, bergab durch die typischen verwinkelten Gassen der Alfama bis zum Fluss Rio Tejo gibt Ihnen einen Einblick in das Leben der Bewohner dieses Viertels und Sie lernen die Altstadt kennen. Nachmittags Fahrt in Richtung Süden über Setubal nach Azeitao, hier besuchen Sie eine Keramikmanufaktur. Abendessen und Übernachtung im Hotel in Lissabon.

5. Tag: Stadtbesichtigung Belem/Lissabon - Sintra - Cascais - Estoril

Nach dem Frühstück im Hotel fahren Sie nach Belem, dem „Entdecker Viertel“. Herrliche Monumente liegen hier direkt am Fluss und bilden eines der schönsten architektonischen Ensembles weltweit: das Denkmal der Entdecker und der Turm von Belém, das Wahrzeichen der Stadt. Anschließend fahren Sie nach Sintra, der ehemaligen Sommerresidenz der portugiesischen Monarchen und besichtigen dort den Königspalast. Weiter führt Sie die Fahrt zu den bekannten Orten Cascais und Estoril. Rückfahrt zum Hotel. Abendessen und Übernachtung im Hotel in Lissabon.

6. Tag: Fahrt Lissabon - Coimbra - Wald von Bussaco - Aveiro mit Süßspeisenverkostung - Porto

Frühstück im Hotel. Heute verlassen Sie Lissabon und fahren anschließend in die berühmte Universitätsstadt Coimbra. Sie unternehmen einen Spaziergang im Zentrum der ältesten Universitäten Europas. Weiterfahrt zum berühmten Wald von Bussaco mit einem kurzen Spaziergang. In Nähe von Porto besuchen Sie noch Aveiro mit seinen vielen Kanälen, das an Venedig erinnert. Am frühen Abend erreichen Sie dann Ihr Tagesziel Porto. Abendessen und Übernachtung im Hotel in Porto.

7. Tag: Ganztagesausflug Braga - Guimaraes - Porto mit Bootsfahrt und Portweinprobe

Nach dem Frühstück im Hotel fahren Sie nach Braga mit der Pilgerstätte Bom Jesus do Monte. Anschließend Weiterfahrt nach Guimaraes, der Kulturhauptstadt aus dem Jahre 2012 mit dem Paco dos Duques. Rückfahrt nach Porto mit



Termin: 18.04. - 25.04.2016

anschließender Stadtrundfahrt und Bootsfahrt auf dem Douro. Danach probieren Sie in einer bekannten Bodega den berühmten Portwein und lernen etwas über die Herstellung des Weines. Abendessen und Übernachtung im Hotel in Porto.

8. Tag: Rückflug nach Deutschland

Frühstück im Hotel. Transfer zum Flughafen von Porto und Rückflug nach Münster oder Dortmund.

Programm-, Hotel- und Flugzeitenänderungen vorbehalten!

GUT ZU WISSEN...

Fluggesellschaft:

Die Germania Fluggesellschaft ist eine der traditionsreichsten deutschen Airlines. Das Streckennetz der Airline umfasst aktuell mehr als 140 Ziele in Europa, Nordafrika sowie in Westasien. Derzeit betreibt die Germania insgesamt 22 Flugzeuge. Seit Sommer 2014 ist Germania Mitglied des Weltluftfahrtverbands IATA. Dieser Meilenstein ist unter anderem die Voraussetzung für eine engere Zusammenarbeit mit weiteren Airlines. Die IATA vergibt außerdem die IOSA-Zertifizierung für höchste Sicherheitsstandards, die Germania bereits im Jahr 2010 erhalten hat.

Hotels:

Die gewählten Hotels entsprechen der **Landeskategorie 4-Sterne**. Sie verfügen alle über Lobby, Rezeption, Bar und Restaurants. Alle Zimmer sind mit Direktwahltelefon, Farb-TV und separatem Bad mit Dusche und WC ausgestattet.

Anzahl der Übernachtungen: 2 x im Hotel an der Algarve, 3 x im Hotel in Lissabon, 2 x im Hotel in Porto.

Klimatabelle:

Folgende durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen werden in den genannten Monaten erfahrungsgemäß erreicht (in Grad Celsius).

Ziel:	März.	April	Mai
Lissabon	18	20	22

Einreisevorschriften:

Deutsche Staatsbürger benötigen zur Einreise nach Portugal einen **gültigen** Personalausweis.

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

- **Bustransfer von Warendorf und Beckum oder von Ibbenbüren und Rheine zum Flughafen Münster oder Dortmund und zurück**
- **Flug mit Germania (oder vergleichbarer Fluggesellschaft) von Münster oder Dortmund nach Faro und zurück von Porto**
- **7 Übernachtungen in Hotels der Mittelklasse (Landeskategorie: 4-Sterne) im Doppelzimmer mit Bad / Dusche und WC**
- **7 x Frühstücksbuffet**
- **7 x Abendessen im Hotel**
- **Ganztagesausflug Silves - Lagos - Sagres - Cabo de Sao Vicente**
- **Fahrt Algarve - Evora - Besuch einer Korkeichenfabrik - Lissabon**
- **Stadtbesichtigung Lissabon - Setubal - Azeitao mit Besichtigung einer Keramikmanufaktur**
- **Stadtbesichtigung Belem/Lissabon - Sintra - Cascais - Estoril**
- **Fahrt Lissabon - Coimbra - Wald von Bussaco - Aveiro mit Süßspeisenverkostung - Porto**
- **Ganztagesausflug Braga - Guimaraes - Porto mit Bootsfahrt auf dem Douro und Portweinverkostung**
- **Transfers und Ausflüge im modernen Reisebus mit Klimaanlage**
- **Örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung**
- **Alle gemäß dem Programm anfallenden Eintrittsgelder**
- **Reisepreis-Sicherungsschein**
- **Ausführliche Reiseunterlagen inkl. Reiseführer**
- **Alle Flughafensteuern und -gebühren**

Mindestteilnehmerzahl

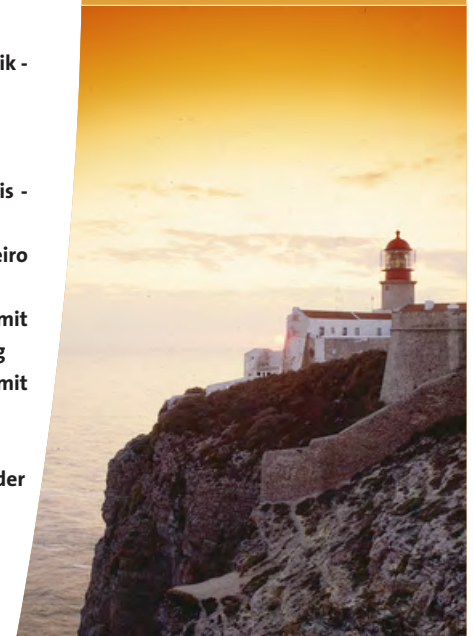
- für den Sonderflug: 133 Personen
- pro Bus: 30 Personen

NICHT EINGESCHLOSSEN:

- Persönliche Ausgaben
- Trinkgelder
- Reiseversicherungen

PREISE:

€ 1249,-
pro Person im Doppelzimmer
Einzelzimmerzuschlag: € 199,-



Beratung und Buchung:



Ansprechpartner: Ursula Hütepohl
Wilhelmstraße 243
49479 Ibbenbüren

Tel.: 05971 4003-2165
Fax: 05971 4003-92165

E-Mail:
ursula.huetepohl@kh-st-waf.de

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 15 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetminus mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

5) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten

oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Dem Reisenden steht der Nachweis offen, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 60 Tage vor Reiseantritt:	10 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	25 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises

ab 06 Tage vor Reiseantritt bis Abreisetas: 85 % des Reisepreises

Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausbeschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Ebenso werden bei vorzeitiger oder späterer Rückreise die zusätzlichen Rückreisekosten ersetzt. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für vertragliche Schadensersatzansprüche – mit Ausnahme von Körperschäden – auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens

eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.3 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Reisende ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn sich diese Vorschriften nach der Buchung geändert haben.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen Verwirkung und Verjährung

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende bei uns geltend machen. Nach Fristablauf ist die Geltendmachung nur noch möglich, wenn Sie an der Einhaltung der Frist ohne Ihr Verschulden gehindert waren. Alle Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren ein Jahr nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise, es sei denn, es liegt ein von uns zu vertretendes anfängliches Unvermögen vor. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Jahnstraße 64
D-63150 Heusenstamm
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
E-Mail: info@mundo-reisen.de
Site: www.mundo-reisen.de

Reiseanmeldung an:



Ansprechpartner: Ursula Hütepohl
Wilhelmstraße 243
49479 Ibbenbüren
Tel.: 05971 4003-2165
Fax: 05971 4003-92165
E-Mail: ursula.huetepohl@kh-st-waf.de

Ich / Wir buche(n) die Reise nach **Portugal**

Reisetermin: **18.04. – 25.04.2016** Abflughafen: **Münster oder Dortmund**

Bitte beachten Sie, dass ihre Angaben auf der Anmeldung mit denen in ihrem Ausweisdokument, das Sie am Flughafen vorlegen und während der Reise mitführen, zwingend übereinstimmen müssen.

Gewünschter Zustieg Bustransfer: Warendorf Beckum Ibbenbüren Rheine

Meine Daten: Zimmerart: Doppelzimmer Einzelzimmer

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Straße: Postleitzahl: Wohnort:

Begleitperson: Zimmerart: Doppelzimmer Einzelzimmer

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Straße: Postleitzahl: Wohnort:

Ich / Wir buche(n) folgende Leistungen:

	Preis pro Person:	Gesamtpreis:
Grundpreis:	€ 1249,--	€

Einzelzimmerzuschlag:	€ 199,--	€
------------------------------	----------	---

Insgesamt:		€
-------------------	--	---

Ich melde mich und die genannte Begleitperson verbindlich zu der oben genannten Reise an. Ich stehe hiermit für alle Verpflichtungen – auch für die von mir mitangemeldeten Personen – ein und erkläre ausdrücklich mein Einverständnis zu der Gültigkeit der Reisebedingungen von mundo. Die Zahlungen des Gesamtreisepreises (Anzahlung bei Bestätigung, Restzahlung 30 Tage vor Abreise) möchte ich wie folgt leisten:

Überweisung

Datum:

Unterschrift:
